



Gemeinde Langenbach

Förderprogramm zur Anschaffung von Lastenrädern

Förderrichtlinie

- In der Fassung vom 07.02.2023

Inhalt

| | |
|---------------------------------------|---|
| Zielsetzung des Förderprogramms | 2 |
| Zuwendungsvoraussetzung | 2 |
| Zuwendungsempfänger | 2 |
| Finanzierungsart | 3 |
| Gegenstand der Zuwendung | 3 |
| Doppelförderung | 3 |
| Antragsverfahren | 3 |
| Inkrafttreten | 4 |

Zielsetzung des Förderprogramms

Das Ziel dieses Förderprogramms ist es, einen Anreiz zu schaffen, kürzere Strecken mit PKW oder Kleintransporter zu vermeiden und durch den Einsatz von innovativen und klimafreundlichen Fortbewegungsmitteln einen Beitrag zur Reduktion der Verkehrsbelastung in Langenbach und zum Klimaschutz zu leisten.

Lastenräder eignen sich gut für den Transport alltäglicher Lasten. Durch die dezentrale Lage der verschiedenen Ortsteile, sowie die Ortsrand-Lage von Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten und Wertstoffhof wird hier ein sinnvoller Einsatz von Lastenrädern oder Anhängern gesehen.

Lastenräder fahren geräuschlos, emissionsfrei und benötigen weniger Platz als ein PKW. Durch den Einsatz solcher zukunftsfähigen Mobilitätslösungen sollen im Verkehrssektor fossile Treibstoffe ersetzt und die Unabhängigkeit von Erdöl gefördert werden. Wunsch ist es, durch solche Maßnahme die Lebens-, Umfeld- und Umweltqualität der Gemeinde zu verbessern.

Die Gemeinde Langenbach möchte mit dem Förderprogramm die Anschaffung von in Langenbach im privaten Verkehr genutzten Lastenrädern unterstützen und somit konkret an der Realisierung des Vision als Zukunftsbild für das Jahr 2040 des integrierten Mobilitätskonzept MIA der ILE Ampertal und LAG Mittlere Isarregion mitwirken.

Nach dem Leitsatz 4 dieser Vision des MIA sollen „Attraktive Alternativen zum eigenen PKW für eine signifikante Verkehrsverlagerung hinzu nachhaltigeren Mobilitätsformen“ sorgen. Gegenständliches Förderprogramm zielt hierauf ab. Denn durch die finanzielle Förderung wird ein messbarer Anreiz für die Anschaffung eines Lastenrades als Alternative zur Nutzung des privaten Pkw geschaffen.

Zuwendungsvoraussetzung

- a) Die Anschaffung des Lastenfahrzeuges soll vorrangig der eigenen Nutzung dienen. Daher ist ein Weiterverkauf innerhalb von 36 Monaten unzulässig. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist dies der Gemeinde Langenbach zu melden und der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Die Gemeinde Langenbach behält sich vor, die Haltedauer zu überprüfen. Dafür kann der Begünstigte innerhalb der 36 Monate aufgefordert werden, mit dem Fahrzeug vorzufahren.

- b) Die Mindestzuladung muss mind. 40 kg entsprechen und speziell für den Transport von Personen und / oder Lasten konstruiert sein, sowie eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand oder
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

- c) Die nachgewiesene zulässige Mindestzuladung für Anhänger muss mind. 40 kg entsprechen und speziell für den Transport von Personen und / oder Lasten konstruiert sein.

- d) Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den Aufkleber „Gefördert durch die Gemeinde Langenbach“ auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, also Privatpersonen, mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Langenbach, die für den privaten Gebrauch ein Lastenrad anschaffen und einsetzen wollen.

Finanzierungsart

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Beschaffung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Pro Haushalt und Antragsteller kann nur eine Förderung für ein Förderobjekt bewilligt werden. Die Fördermittelauszahlung erfolgt nach Verfügbarkeit der Mittel und nach dem „Wind-Hund-Prinzip“, also nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Bei diesem Förderprogramm handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Langenbach. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.

Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig im Sinne der Förderrichtlinie zur Anschaffung von in der Gemeinde Langenbach genutzten Lastenrädern ist die Neuanschaffung von marktgängigen Fahrzeugen. Die Lastenfahrzeuge können dabei als baulich einspurige oder mehrspurige Fahrräder konstruiert sein. Gefördert werden sowohl Lastenräder mit, als auch ohne einen unterstützenden elektrischen Motor sowie Lastenanhänger.

| Fördergegenstand | Förderung | Max. Förderhöhe |
|--|----------------------|-----------------|
| a) elektrisch unterstützte Lastenräder (Lastenpedelecs) | 25 % der Nettokosten | 500,00 € |
| b) Muskelbetriebene Lastenfahrräder | | 250,00 € |
| c) zum Lastentransport vorgesehene Fahrradanhänger (mit einer nachweisbaren Mindestzuladung von 40 kg) | | 100,00 € |

Die Förderung ist herstellerunabhängig. Nicht gefördert werden gebrauchte oder selbst gebaute Lastenanhänger sowie Pilotprojekte.

Doppelförderung

Die Kumulation mit anderen Förderungen ist zulässig, solange die Gesamtförderung nicht 50 % der Anschaffungskosten des Lastenrads übersteigt. In diesem Fall wird der gemeindliche Förderanteil entsprechend reduziert.

Antragsverfahren

Das Zuwendungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:

- a) Die Antragsstellung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Kauf des Fahrzeuges (Rechnungsdatum) erfolgen.
- b) Neben dem Zuwendungsantrag (der Antrag wird als Download auf der Internetseite der Gemeinde Langenbach zur Verfügung gestellt) muss als Nachweis über die Beschaffung des Fördergegenstands die Rechnung mit Angabe der Zuladung (mind. 40kg) und eine Kopie des Personalausweises vorgelegt werden.
- c) Der Antrag ist mit den vollständigen und unterschriebenen Unterlagen entweder schriftlich oder per Mail einzureichen:

Gemeinde Langenbach
Bahnhofstr. 6
85416 Langenbach
bauamt@gemeinde-langenbach.de

- d) Der Fördermittelgeber prüft die Antragsberechtigung und überweist bei positiver Beurteilung und Mittelverfügbarkeit den entsprechenden Förderbetrag auf das angegebene Konto. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und sind vorerst bis zum 31.12.2023 wirksam, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Anträge auf Förderung sind bis einschließlich 31.03.2024 beim Fördermittelgeber, also bei der Gemeinde Langenbach einzureichen.